

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung der Novitas BKK durch 17. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 17. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den siebzehnten Nachtrag zur Satzung am 11. Mai 2021 wie folgt genehmigt:

„Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.“

Der 17. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

#### **Siebzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK**

#### **Artikel I**

#### **1. § 2a wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 2a Ehrenamtliche Novitas-Beratende / Vertrauenspersonen**

- (1) Für die Betriebskrankenkasse werden vom Verwaltungsrat Ehrenamtliche Novitas-Beratende / Vertrauenspersonen gewählt. Für den Fall der befristeten Verhinderung vertreten sich sowohl die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden gegenseitig als auch die Vertrauenspersonen.
- (2) Die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird ein monatlicher Pauschbetrag für Zeitaufwand gemäß § 41 Absatz (3) Satz 2 SGB IV in Verbindung mit Absatz (4) der Entschädigungsregelung (Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung) gewährt.
- (3) Die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden haben das Recht und die Pflicht, eine ortsnahe Verbindung der Betriebskrankenkasse mit den Versicherten herzustellen sowie diese zu beraten und zu betreuen.

Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. allgemein Rat und Auskunft in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zu erteilen,
2. die Versicherten über die ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Leistungen aufzuklären,
3. die Versicherten über neue gesetzliche Regelungen in der Krankenversicherung zu unterrichten,
4. die Versicherten bei der Antragstellung auf Leistungen zu unterstützen.

Die Vertrauenspersonen haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Betriebskrankenkasse mit den Arbeitgebern herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.

## **2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 5 Kreis der versicherten Personen**

- (3) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX unter den in § 9 Absatz (1) Nr. 4 SGB V genannten Voraussetzungen können der Versicherung zur Betriebskrankenkasse nur beitreten, wenn sie beim Beitritt noch nicht 45 Jahre alt sind.

## **3. § 17 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 17 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Betriebskrankenkasse führt das Bundesamt für Soziale Sicherung.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat diesen 17. Satzungsnachtrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 25.03.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Betriebskrankenkasse  
Peter Peuser

Der 17. Satzungsantrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 17. Satzungsantrag im Internet auf der Homepage

[www.novitas-bkk.de](http://www.novitas-bkk.de).

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 25. Mai 2021

Novitas BKK  
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

**Beginn des Aushangs:**  
**26.05.2021**

**Aushangfrist:**  
**zwei Wochen**

**Aushang bis:**  
**09.06.2021**